**16. Fortschreibung des Regionalplans der Region Südostoberbayern - Windenergie:**
**Zweites Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG**

**Stellungnahme der Kreisgruppe Berchtesgadener Land des BUND Naturschutz in Bayern e.V. zu den Änderungen im Bereich Bayerischer Alpenplan**

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Kreisgruppe Berchtesgadener Land des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme im zweiten Beteiligungsverfahren. Wie bekannt, unterstützt der BN seit jeher den Ausbau erneuerbarer Energien. Angesichts der fortschreitenden Klimakrise wird die Einrichtung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen (WEA) in der Region 18 im Grundsatz ausdrücklich begrüßt.
Nachfolgende Stellungnahme der Kreisgruppe im Auftrag des Landesverbands bezieht sich ausschließlich auf die **Vorrangflächen W138-W141 innerhalb des Bayerischen Alpenplans** und gliedert sich wie folgt:

1. Fehlende Unterscheidung zwischen Alpen und Alpenvorland im WEA-Potenzial
2. Einwendungen und Bedenken bezüglich geplanter Vorranggebiete im Alpenplan
2.1 Weniger Ausweisungen, unvollständige Kennzeichnung der erheblichen Veränderung bei W139
2.2 Mängel bei Erläuterung vom LfU kartierter Georisiken
2.3 Weitere Mängel bei Erläuterung Flysch-spezifischer Georisiken in den Ergänzungen
2.4 Weitere Georisiken und Gefahren in den Flyschbergen ohne Korrektur in den Ergänzungen
2.5 Mängel bei Erläuterung von Biodiversitätskonflikten
2.5.1 Beispiel Auerwild
2.5.2 Die Situation weiterer streng geschützter Arten
3. Folgerungen

Leider müssen die in der BN-Stellungnahme zum ersten Beteiligungsverfahren vorgebrachten Einwendungen, Bedenken und Anregungen bezüglich der geplanten Vorranggebiete innerhalb des Alpenplans vollumfänglich aufrechterhalten werden.

## 1. Fehlende Unterscheidung zwischen Alpen und Alpenvorland im WEA-Potenzial

Aufgrund von Naturraum (Geologie, Böden, Klima, Vegetation) und daraus folgender Landnutzungsmöglichkeit gliedern sich die Region 18 und ihre Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein in die Bereiche Alpen und Alpenvorland. Im Alpenvorland sind Ausweisung von Vorranggebieten sowie Bau und Betrieb von WEA aus BN-Sicht ökonomisch wie ökologisch vielfach ohne größere Probleme möglich, sofern die Windhöffigkeit ausreicht und Arten- und Lebensraumschutz genau beachtet werden (s. BN-Stellungnahme zum ersten Beteiligungsverfahren).
Das **WEA-Potenzial des Alpenraums** stellt sich hingegen grundlegend anders dar: Die Bayerischen Alpen haben nur einen sehr geringen Anteil an der Fläche Bayerns bzw. Deutschlands und sind schon deshalb besonders zu schützen. Nicht umsonst gelten hier der Bayerische Alpenplan und völkerrechtsverbindlich die **Alpenkonvention**. Bei Ausweisung von WEA-Vorranggebieten in den Alpen ist im Besonderen zu berücksichtigen, dass neben der Klimakrise auch der dramatische **Verlust von Lebensräumen und Arten** unsere Lebensgrundlagen bedroht. Viele z.T. extrem seltene und mit Verschlechterungsverbot geschützte Arten haben in den Bayerischen Alpen ihren Verbreitungsschwerpunkt bzw. kommen nur (noch) dort vor.
Außerdem ist es gerade im Alpenbereich unerlässlich, nicht nur die Chancen für WEA (z.B. ausgezeichnete Windhöffigkeit), sondern auch die **gebirgsspezifischen Georisiken** ausführlich und allgemeinverständlich darzulegen, und zwar schon bei Ausweisung von WEA-Vorranggebieten. Der Umweltbericht wird seiner diesbezüglichen Forderung (S. 36) aber kaum bzw. **keinesfalls ausreichend** gerecht. Potenzielle Investoren müssen und wollen genau wissen, wo sie mit berechtigter Renditeerwartung ihr Kapital einsetzen. Letzteres gilt für alle Mitbürger/innen, die in der Regel nur über Laien-Kenntnisse verfügen. Denn sie sollen sich doch an **Bürgerwindkraftwerken** beteiligen, die vielfach beworben werden und demnächst sogar per Gesetz vorgesehen sind. Wer nur die Chancen von WEA im Alpenraum darstellt, die Risiken aber eher verschleiert oder gar verschweigt, setzt sich dem Vorwurf der Irreführung aus.

## 2. Einwendungen und Bedenken bezüglich geplanter Vorranggebiete im Alpenplan

Wird eine unvoreingenommene, ausgewogene und allgemeinverständliche Darstellung angestrebt, ist zumindest die Übernahme der Befunde und Argumente dieses Abschnitts in die Planungsunterlagen nötig, um die erheblichen Umweltauswirkungen der WEA im Alpenbereich klarzustellen, wie im Umweltbericht S. 36 eigentlich treffend gefordert.

### 2.1 Weniger Ausweisungen, unvollständige Kennzeichnung der erheblichen Veränderung bei W139

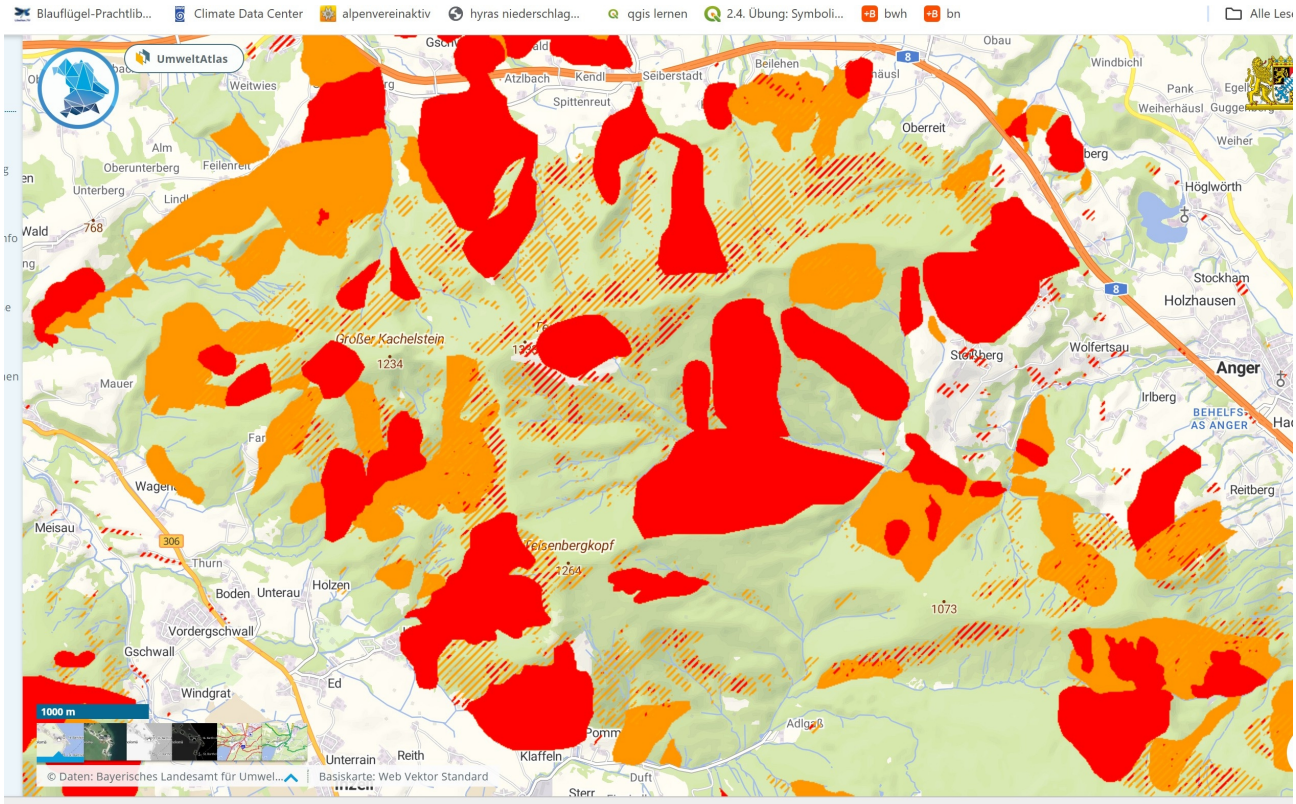
Innerhalb des Alpenplans sind jetzt **nur noch vier Vorranggebiete** vorgesehen: W138, W139 und W140 im Landkreis Berchtesgadener Land, W141 im Landkreis Traunstein. Drei weiter westlich gelegene wurden ersatzlos gestrichen. Der BN begrüßt die Reduktion, für die es aufgrund der Gebirgsnatur schwerwiegende ökonomische wie ökologische Gründe gibt.
Alle vier verbliebenen Vorrangflächen liegen am Alpenrand und geologisch **im Rhenodanubischen Flysch**. **W139** wurde gegenüber der Erstauslegung ohne Begründung um ca. 6 ha in die Gemeinde Teisendorf hinein **vergrößert** und erstreckt sich jetzt auch auf die steilere Nordseite des Teisenbergs. Die zusätzliche Fläche ist aber weder in der Beschreibung noch in der Karte des Umweltberichts als verändert eindeutig gekennzeichnet; dies muss korrigiert werden.

### 2.2 Mängel bei Erläuterung vom LfU kartierter Georisiken

Ganz am Ende des jeweiligen Standortbogens finden sich im zweiten Beteiligungsverfahren folgende Ergänzungen:
**W138 und W141:** *Im Vorranggebiet kommt großflächig Bodenschutzwald vor. Bei der Projektierung von Anlagen und Zuwegungen muss deshalb in besonderer Weise damit gerechnet werden, dass eine Rodung an konkreten Standorten nicht erlaubnisfähig ist.*
**W139 und W140:** *Im Vorranggebiet befinden sich labile Böden mit tiefreichenden Hangrutschungen. Bei der Projektierung von Anlagen und Zuwegungen muss deshalb in besonderer Weise damit gerechnet werden, dass eine Rodung an konkreten Standorten aus Gründen des Bodenschutzes nicht erlaubnisfähig ist.*
Diese Zusätze erinnern schon von der Position her an das "Kleingedruckte" in Verträgen, das leicht übersehen wird, und genügen in dieser Form keinesfalls, um die besonderen Risiken auf Flysch adäquat und allgemeinverständlich zu verdeutlichen. Außerdem zeigen Bayernatlas bzw. Geogefahrenkarte des LfU, dass in allen vier Vorrangflächen großflächig Bodenschutzwald kartiert ist und überall labile Böden mit tiefreichenden Hangrutschungen erfasst sind. Die Unterscheidungen in den Ergänzungen erschließen sich nicht.
Zudem ist auch die folgende Beschreibung der Signaturen in Geogefahrenkarten des LfU im Umweltbericht (S. 16) viel zu vage und zumindest teilweise missverständlich:
*Die rot klassifizierten Flächen weisen eindeutig auf eine mögliche Gefährdung durch ... Hangrutschungen ... hin. Diese sind bei allen einschlägigen Planungen zwingend zu berücksichtigen. Die orangefarbenen Flächen weisen auf eine mögliche Gefährdung „im Extremfall" durch die Georisiken ... Hangrutschungen hin. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist bei aktuellen Szenarien als gering bis unwahrscheinlich einzustufen. Ein Szenarienwechsel bedingt eine Erhöhung der Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung. Dieser kann durch verschiedene Faktoren verursacht werden, darunter Verwitterung, Waldverlust, Klimawandel sowie ungünstige Umstände wie Wassereinleitung, Abgrabungen und Erosion. Diese Kategorie der Georisiken ist bei langfristigen Planungen zu berücksichtigen. In der Kategorisierung des LfU ergibt sich eine dritte Kategorie der schraffierten Flächen, für welche eine erhöhte Anfälligkeit auf flachgründige Hangrutschungen ... besteht, wobei keine konkreten Hinweise vorliegen. Diese wird wiederum unterschieden in rote Flächen (bei aktuellem Szenario) und orange Flächen (bei Szenarienwechsel).*
Zur unmissverständlichen Klarstellung ist z.B. zu ergänzen:
(1) Rote Flächensignatur zeigt Bereiche mit bereits kartierter Anfälligkeit für tiefgründige Hangrutschungen; dabei sind durchwegs Tiefgänge von mehreren Zehnern von Metern nachgewiesen oder sehr wahrscheinlich, z. B. 80 (!) m Tiefe bei der Großrutschung Wiedmais am Teisenberg, die erst kürzlich (1992 ff.) erfolgte (A. v. Poschinger, 2020: Großrutschungen im Flysch der Bayerischen Alpen; Geologica Bavarica 119; Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umwelt).
(2) Rotschraffierte Flächensignatur verweist auf nachgewiesene Anfälligkeit für flachgründigere Hangrutschungen mit Tiefgang von mehreren Metern, aber in der Regel nicht über 10 m.
(3) Bei Bau und Betrieb von WEA einschließlich aller Zuwegungen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen wechselt in jedem Fall das oben erwähnte Signatur-Szenario zu "***extrem***", d.h.: Auf allen in den Geogefahrenkarten des LfU gekennzeichneten Flächen (**rot und orange, flächendeckend und schraffiert**) bestehen ganz erhebliche Rutschungsrisiken und damit erhebliche Risiken für Kapitalgeber, Bauherren und Betreiber. Diese Georisiko-Bereiche kommen **unter keinen Umständen** als Standorte für **WEA** mit geplanter Referenzhöhe 266 m (oder höher) infrage. Gemäß Umweltbericht gilt dies von vornherein bei
- W138 für 79,1 % der Vorrangfläche; nur ca. 1/5 der Fläche ohne kartierte Georisiken
- W139 für 77,5 % der Vorrangfläche; weniger als 1/4 der Fläche ohne kartierte Georisiken
- W140 für 56,6 % der Vorrangfläche; weniger als 1/2 der Fläche ohne kartierte Georisiken
- W141 für 60,3 % der Vorrangfläche; nur ca. 1/3 der Fläche ohne kartierte Georisiken

Abb. 1 zeigt die enorme Ausdehnung kartierter Flächen mit Hangrutschungsrisiken in geplanten Vorranggebieten am Teisenberg.

Abb. 1: Durch das LfU kartierte Flächen mit Georisiko Hangrutschung in den Vorranggebieten W138, W139 und z.T. W140 (Scan aus dem Umweltatlas); Signatur-Erläuterung im Text




Darüber hinaus ist bei geplanten Vorrangflächen in den Alpen die **Lage im Maßstab 1 : 25000** darzustellen und auf gleicher Textseite - unerlässlich für **adäquaten Vergleich** - der zugehörige Ausschnitt der **Geogefahrenkarte** des LfU, ebenfalls im **Maßstab 1 : 25000**. Dass die Signaturen, z.B. gemäß (1) bis (3), im Hinblick auf WEA-Standorte sehr ausführlich zu erläutern sind, soll nochmals betont werden. Zusätzlich wäre wünschenswert, auch den entsprechenden Ausschnitt aus der Geologischen Karte mit Maßstab 1 : 25000 des LfU beizufügen. Gerade mit deren Hilfe können auch Ungeübte außerhalb des Waldes typische Akkumulationsbereiche großer Rutschungen (unregelmäßige, z. T. wallartige Aufwölbungen) gut erkennen, z. B. am Skilift von Neukirchen, bei Seiberstadt, am Zellberg beim Abfluss des Höglwörter Sees (Stoißberg-Großrutschung, s. o. v. Poschinger, 2020), am Fuße des Almhangs auf der Lichtweide der Stoißer Alm.
Schließlich ist im Umweltbericht zu ergänzen: Im Bereich von W138 bis W141 gibt es eine **Fülle kleiner bzw. kleinerer Hanganbrüche und Rutschungen** (von ca. 2 x 2 qm bis 50 x 100 qm) mit geschätztem Tiefgang von mehreren Metern. Sie sind nicht in den **Geogefahrenkarten** und auch nicht in der Geologischen Karte 1 : 25000 erfasst bzw. **nicht darstellbar**. Nur vor Ort fallen sie auf, denn auch in Luft- oder Satellitenbildern sind sie wegen relativ dichter Waldvegetation nur schwer zu erkennen. Zugleich besteht **permanent** eine **hohe Dynamik**: Insbesondere nach stärkeren Regenfällen entstehen immer wieder neue Anbrüche und kleinere Hangrutschungen, was Labilität und Rutschungsanfälligkeit im Flysch unterstreicht, eine umfassende Kartierung aber erschwert. In Summe verringert sich dadurch der oben abgeschätzte Flächenanteil für WEA nochmals ganz erheblich. Dass **Zuwegungen ohne Ausnahme durch rutschungsanfällige Gebiete** führen müssen, ist außerdem im Umweltbericht klarzustellen.
Für die anderen in der Region 18 geplanten Vorrangflächen, die im zweiten Beteiligungsverfahren alle im Alpenvorland liegen, gilt hingegen: Es besteht kein in den Geogefahrenkarten des LfU erfasstes Hangrutschungs- oder sonstiges Georisiko, ganz wenige Ausnahmen finden sich nur auf völlig unerheblichen Flächenanteilen.

### 2.3 Weitere Mängel bei Erläuterung Flysch-spezifischer Georisiken in den Ergänzungen

Trotz der vorgenommenen, oben zitierten Ergänzungen vermittelt der Umweltbericht nach wie vor den Eindruck, außerhalb der in den Geogefahrenkarten des LfU ausgewiesenen rutschungsanfälligen Flächen

bestünden keinerlei Risiken. Die geologische Fachliteratur widerlegt dies (s. z.B.: v. Poschinger, 2020; Quellenangabe oben; auch mit weiterer Literatur). Knapp zusammengefasst gilt:
Den Rhenodanubischen Flysch (von schweizerisch: fließen/rutschen) von W138 bis W141 kennzeichnet enger Wechsel von Ton bzw. Tonstein mit Kalksand- bzw. Sandstein. Anders als im Kalkalpin sind die Schichtmächtigkeiten fast durchwegs auffallend gering: sie schwanken von nur 1-2 Millimetern bis zu - maximal - wenigen Dezimetern. Schon die Vielzahl der Trennflächen fördert Labilität. Weiters bildet feuchter Ton ein ideales Schmiermittel für das Abrutschen des Aufliegenden. Kuppen und Hänge (fast jeglicher Neigung) sind im Flysch also **prädestiniert für Hangrutschungen von jedem Ausmaß**. Anstehend ist Flyschgestein, weil es so leicht verwittert, kaum zu finden (Ausnahme: künstliche Hanganschnitte, z. B. durch Forststraßen, die aber auch die tiefgehende Zermürbung (s.u.) zeigen). Über dem Anstehenden liegen mächtige Massen an Verwitterungsschutt und Rutschablagerungen. Unter ca. 800 m NHN sind sie stellenweise von Lockermassen der letzten, seltener auch der vorletzten Eiszeit überlagert. Infolge eiszeitlichen Permafrosts reicht die **Gesteinszermürbung im Flysch ca. 100 (!) m tief, evtl. sogar bis 500 m** Tiefe. Sichere Bestimmung von Gesteinsfestigkeit und Standortstabilität ist im Flysch so gut wie nicht möglich. Sicheren Schutz vor Rutschungen im Flysch gibt es nicht. Gesunder, stabiler Bergwald verringert die Gefahr etwas.
Auf solch instabilem Untergrund ist eine **sichere Verankerung** extrem hoher WEA von vornherein extrem herausfordernd, **sofern überhaupt möglich**. Hinzu kommt: Je höher die WEA, desto höher ihre **Hebelwirkung**, die ihre Standsicherheit gefährdet und Bodenversetzung, Hanganbrüche sowie Rutschungen fördert. Die bekannten häufigen Erdbeben vom nahen Hochstaufen erhöhen die Gefahr zusätzlich.
Den Hebel der WEA verstärken immer wieder **Stürme** (s. die Unwetterwarnungen für den Bayerischen Alpenraum), die auch nach Abschalten und Aus-dem-Wind-Drehen der WEA auf Türme und die besonders breiten Schwachwind-Rotorblätter einwirken. Das Gebirgsrelief begünstigt zudem Düseneffekte, Verwirbelung und damit **lokal extreme Windgeschwindigkeit**. So kommen kurzfristig gewaltige Böen auf, die die Verankerung über Turm und laufende Rotorblätter voll belasten, weil Abschalten und Aus-dem-Wind-Drehen der WEA in so kurzer Zeit unmöglich ist. Eine kleine, ca. 8 m hohe WEA wurde auf der Stoißer Alm durch eine Böe regelrecht zerlegt.

### 2.4 Weitere Georisiken und Gefahren in den Flyschbergen ohne Korrektur in den Ergänzungen

Trotz der unter 2.2 zitierten Ergänzungen vermitteln die Unterlagen immer noch falsche Eindrücke, was **Zuwegungen**, sonstige **Infrastruktur**, Wetter und Witterung in der Flyschzone des Gebirges betrifft. Viele erhebliche Umweltauswirkungen sind in den Unterlagen nicht dargelegt, trotz der Forderung im Umweltbericht (S. 36): Schon jede Anfahrt ist unverhältnismäßig lang, vergleicht man mit den durchwegs leicht zugänglichen und im Umfeld sehr gut erschlossenen Standorten im Alpenvorland. Vor allem aber sind die WEA in den Flyschbergen keinesfalls rund um die Uhr sicher erreichbar. Außer der bereits beschriebenen erheblichen Gefahr flach- und tiefgründiger **Rutschungen auf nahezu allen potenziellen WEA-Standorten und quer über alle Zuwegungen** bestehen **weitere gebirgsspezifische Georisiken**, z.B.: Windwurf, Stein- und Blockschlag, Vermurung, Überflutung und sonstige Wildbachereignisse, Straßenschäden durch Bodenversetzung und Absenkung, Neuschnee, Schneeverwehungen weit über 2 m Höhe, Schneebruch, z.T. sogar Lawinen bzw. Lawinengefahr. Es ist also zum einen davon auszugehen, dass Zuwegungen, Stromnetzanschlüsse, sonstige Ver- und Entsorgungsleitungen und andere Infrastruktur **immer wieder**, unter Umständen über Tage und Wochen **blockiert** sind. Zum anderen werden diese Blockaden aufgrund des Klimawandels mit plausibel prognostizierter Steigerung von Stürmen und Starkregenfällen immer **intensiver** und auch **länger** anhalten.

Anders als billigerweise zu erwarten, wurden mit den Ergänzungen für das zweite Beteiligungsverfahren auch folgende Feststellungen, die sich in jedem Standortbogen von W138-W141 finden, weder korrigiert noch plausibel belegt:
• *Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: ... Baubedingte Rodungen in Waldgebieten sind zu erwarten, wobei Wiederaufforstungen nur teilweise am Eingriffsort erfolgen können. Diese werden daher regelmäßig auch an anderen Standorten stattfinden müssen. Eine vollständige Wiederherstellung der betroffenen Funktionen ist erst zeitversetzt möglich.*
• *Fläche und Boden: ... Keine Auswirkungen auf Bodenerosion zu erwarten.*
• *Wasser: Keine Auswirkungen auf den Grundwasser- / Trinkwasserschutz ... Keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer ... Keine Auswirkungen auf den Schutz vor Hochwasser zu erwarten.*
Die geplanten Vorranggebiete W138 bis W141 liegen in der montanen bis tiefsubalpinen Bergwaldstufe, auf ca. 800 bis 1300 m NHN. Geht man von der üblichen WEA-Betriebsdauer von 20 bis 30 Jahren aus, ist in dieser Höhenlage infolge Umtriebszeiten von weit über 100 Jahren **nicht annähernd mit *Wiederherstellung* geschädigter *Waldfunktionen*** zu rechnen; die oben zitierte Feststellung ist falsch. Denn erneute **erhebliche Eingriffe** in den nachwachsenden Wald sind **spätestens** in Abständen von **20 bis**

**30 Jahren** unumgänglich, wenn nicht schon wesentlich früher, z. B. infolge von Defekten an Rotorblättern oder gar Bodenversetzungen, die die WEA aus dem senkrechten Stand bringen. Die Sukzession muss immer wieder von vorn beginnen.
**Zuwegungen** haben im Gebirge wesentlich größere Höhenunterschiede zu überwinden als im Alpenvorland. Für den WEA-Schwerlastverkehr kommt nur mäßige Steigung infrage. **Große Eingriffe in den Bergwald** für neue Straßen sind also unvermeidlich. Bei den geplanten WEA-Dimensionen müssen auch bestehende Forststraßen erheblich verbreitert und zusätzlich stabilisiert werden. Ist dies auf dem äußerst labilen Flyschuntergrund (mit Lockerung bis 100 m Tiefe und mehr) ausnahmslos möglich? Das wäre genauestens zu belegen. In jedem Fall muss auch die Zahl von Kurven und Kehren im Bergwald unverhältnismäßig groß sein. In deren Bereich sind jeweils gewaltige Rodungsumgriffe nötig, um den sicheren Transport von sperrigen Bauteilen, insbesondere den der fast 100 m langen Rotorblätter zu gewährleisten, selbst wenn diese nicht liegend, sondern möglichst aufgerichtet transportiert werden.
Sind durch diese Rodungen - wie oben festgestellt - tatsächlich *keine Auswirkungen auf Bodenerosion zu erwarten*? Im Gegenteil: Von **Landschaftsschäden durch Erosion und Rutschungen nahezu jeder Größe** ist auszugehen. Bei kalkulierter WEA-Betriebsdauer von 20-30 Jahren besteht in der ohnehin sehr labilen Flyschzone sowie in Anbetracht von Reliefenergie und Witterung im Gebirge **keine Chance auf adäquate Regeneration** von Boden und Vegetation, selbst wenn der Klimawandel außer Acht bleibt.
Freistellung der Bodenoberfläche durch die unvermeidbaren Rodungen aktiviert durch Erwärmung die Mikroorganismen und führt zu erhöhtem **Humusschwund** in den Bergwaldböden und damit zu erheblicher Verringerung ihrer Wasserspeicherfähigkeit. **Trockenschäden** im Wald mit erhöhter Borkenkäfergefahr einerseits und vermehrte sowie erhöhte Spitzenabflüsse mit Zunahme von **Hochwässerschäden** andererseits sind abzusehen. Die zusätzliche Flächenversiegelung durch die neuen oder breiteren Verkehrswege und das Anschneiden der Hänge, das das Hangzugwasser an die Oberfläche zwingt, wirken verstärkend, Klimawandel kommt ohnehin hinzu. Dass folglich *keine Auswirkungen auf den Grundwasser- / Trinkwasserschutz ... auf Oberflächengewässer ... auf den Schutz vor Hochwasser zu erwarten* sind, wie für W138-W141 behauptet (s.o.), ist falsch und erschließt sich nicht. Erhebliche Auswirkungen sind zu erwarten. Außerdem können die vorgesehenen *Wiederaufforstungen an anderen Standorten* (s. o. Zitate) die **erheblichen Umweltschäden vor Ort und ihre überörtlichen Auswirkungen** in keinster Weise kompensieren.

### 2.5 Mängel bei Erläuterung von Biodiversitätskonflikten

Die verbleibenden, ohnehin sehr wenigen potenziellen WEA-Standorte überschneiden sich zusätzlich mit **Habitaten streng geschützter Arten**, die bei Weitem nicht alle in den Standortbögen erfasst waren und trotz Ergänzungen und Hinweisen des BN **weiterhin nicht erfasst** sind. Dies ist unbedingt nachzuholen. Genauere Ausführung erscheint geboten:

#### 2.5.1 Beispiel Auerwild

Der Auerhuhn-Lebensraum erstreckt sich im Bereich von W138-W141 von rund 900 m NN bis in höchste Kammlagen. Gerade flachere Hangpartien sowie Rücken- und Kammbereiche, die als Standorte für WEA besonders interessant sind, werden vom Auerhuhn bevorzugt und gewinnen an Bedeutung. Die Einzelvorkommen des Auerwilds verändern sich von Jahr zu Jahr erheblich; sie passen sich laufend der Bergwalddynamik und - soweit möglich - den Eingriffen der Forstwirtschaft an. Deshalb ist fraglich, ob die Wahrscheinlichkeitsangaben in den herangezogenen Auerhuhn-Habitatmodellen die tatsächliche Situation der Subpopulation in W138-W141 hinreichend beschreiben. Festzuhalten bleibt, dass insbesondere in **W139 und W140 Auerwild** mit **recht hoher Wahrscheinlichkeit** anzutreffen ist und damit potenzielle WEA-Standorte erheblich einschränkt.
Auerwild ist durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) strengstens geschützt, sogar mit **Verschlechterungsverbot**: Alles ist in seinem Lebensraum verboten, was seine Lebensbedingungen **verschlechtern kann (!)**. Entsprechend fordert der Flächennutzungsplan Teisendorf zur Förderung des Auerwilds Besucherlenkung, Wegegebote, z.T. Zurückverlegen von Wanderwegen, Touristen-Information und Stopp des (Forst-)Straßenbaus. Der Teisenberg sei, wie im Flächennutzungsplan betont, ein **Auerhuhn-Lebensraum hoher Bedeutung**!
Coppes, J. et al., 2019 (Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Auerhühner. Hrsg.: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg und Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg) und 2021 (Vogelwarte 59, 21–28) sowie Ludwig, T. et al., 2023 (Ornithol. Anz., 61: 16–29) weisen schlüssig nach, dass WEA allein, ohne anderweitige Störungen, die Lebensraumnutzung des Auerhuhns im Umkreis von 850 m enorm beeinträchtigen (im BNatSchG festgesetzter Prüfbereich: 1000 m), z. B. durch Schallemission, Schattenwurf, Sichtbarkeit der WEA samt der

sich drehenden Rotorblätter oder andere WEA-induzierte Faktoren bzw. ihre Summenwirkung. Erhebliche Beeinträchtigung wurde selbst nach jahrelangem Betrieb der WEA festgestellt. Gleiches gilt für Zuwegungen. **Auerwild gewöhnt sich** also **weder an WEA noch** an zugehörige **Verkehrsinfrastruktur**. Ebenso sind Kollisionen von Auerhühnern mit den Türmen von WEA dokumentiert, Aufgabe von Balzplätzen im Prüfbereich um WEA oder ihre Wegverlegung (soweit überhaupt möglich). Die Forschung liefert zudem klare Belege, dass **Schädigungen** durch WEA **nicht durch anderweitige Verbesserung des Lebensraums im Umkreis kompensiert** werden können, anders als im Umweltbericht - nach wie vor - zu lesen und wohl auch beabsichtigt.
Zur langfristigen Sicherung einer Auerhuhn-Population sind laut Fachliteratur mehrere hundert Individuen nötig. Diese Zahl wird im Bereich der geplanten Vorranggebiete und ihrer näheren Umgebung nicht erreicht. Umso wichtiger sind ungehinderter **Individuen- und Genaustausch mit anderen Teilpopulationen** nach Osten, Süden und Westen hin, den WEA insbesondere auf den windhöffigen Höhenrücken unterbänden. Ein sicherer Lebensraumverbund ist aber für den **langfristigen Erhalt der Auerhuhn-Population in der gesamten(!) Region**, also weit über die geplanten Vorrangflächen hinaus, unerlässlich. Insgesamt ist also von ganz erheblicher Habitat-Verschlechterung durch WEA, insbesondere in den Vorranggebieten W139 und W140, auszugehen. Ihr **Bau und Betrieb** wären ein **grober Verstoß gegen das BNatSchG**.

### 2.5.2 Die Situation weiterer streng geschützter Arten

(S. dazu u. A. auch die Homepage des LfU)

**Vögel**: Auch das **Haselhuhn** ist im Planungsgebiet nachgewiesen. Geeignete Habitate finden sich insbesondere im eher flacheren Bereich der **Quell- und Hangmoore südlich des Teisenberg-Kamms** (W 139), was WEA dort ausschließt (Prüfbereich 1000 m). Geeignete Habitate des **Schwarzstorchs** liegen verstreut im gesamten Gebiet, besonders aber **südlich des Teisenberg-Kamms** (W139 und W140). Für regelmäßig aufgesuchte Habitate des Schwarzstorchs um geplante WEA ist sogar im Bereich von 10 km (!) zu prüfen, in welchem Umfang die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG bestehen.
In den Unterlagen zu W138-W141 werden außer Auerhuhn, Wespenbussard und Fichtenkreuzschnabel keine weiteren streng geschützten Vogelarten erwähnt. Zumindest folgende Arten aus Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG, ergänzt durch Anlage 3 UMBek v. 14.08.2023, sind neben **Auer- und Haselhuhn** noch nachgewiesen und **durch WEA zusätzlich gefährdet**: **Wanderfalke, Wespenbussard, Uhu, Schwarzstorch**. All diese Arten müssen in jedem Fall berücksichtigt und im Umweltbericht aufgeführt werden. Daneben sind in den Bergwäldern Habicht, Sperber, Turmfalke und Dohle heimisch, sowie die mittlerweile seltenen Arten Schwarz-, Weißrücken-, Dreizehen- und Grauspecht, Sperlingskauz und Hohltaube. Hin und wieder lassen sich sogar Steinadler und - neuerdings - Bartgeier beobachten.

**Fledermäuse:** Zumindest folgende Arten sind im Bereich der Vorranggebiete W138-W141 nachgewiesen:
**Nordfledermaus** (*Eptesicus nilssonii*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*). Entsprechende Schutzmaßnahmen sind - auch im Umweltbericht - vorzusehen.

**Amphibien und Reptilien: Zaun- und Bergeidechse** (an sonnigeren Standorten) kommen ebenso vor wie **Gelbbauchunke, Feuersalamander** und sogar **Alpensalamander** (Fotobelege für beide Salamanderarten vorhanden). Für diese nach BNatSchG strengstens geschützten Arten sind bei Bau von WEA und ihren Infrastruktureinrichtungen, insbesondere allen Zuwegungen, nach neuestem Forschungsstand sehr **aufwändige Vergrämungsmaßnahmen** durchzuführen, die sich von Frühjahr bis Herbst hinziehen können (s. Klar-Weiß, H. (2025): Herpetofauna ... kritische Betrachtung von „Vergrämungsmaßnahmen“; Anliegen Natur 47(2): online preview, 6 p., Laufen). Der nötige Hinweis fehlt im Umweltbericht.

Warum für die übrigen strengstens geschützten Arten, insbesondere die Vögel Haselhuhn, Schwarzstorch, Wespenbussard, Uhu, Wanderfalke, und die erwähnten Fledermäuse, nicht ähnliche **Habitat-Modelle** zurate gezogen bzw. erstellt wurden, ist unerklärlich. Denn, um es nochmals zu betonen: Die **großen Waldgebiete** im Bereich des Teisenbergs beherbergen **weit mehr strengstens und mit Verschlechterungsgebot geschützte Arten als nur das Auerwild**. WEA würden einer Verschlechterung ihrer Habitate mit Sicherheit bewirken.

## 3. Folgerungen

In der Änderungsbegründung (S. 16) heißt es: *Auch ist das Planungskonzept von dem Gedanken geleitet, innerhalb der Region und damit innerhalb der Teilräume eine gewisse ausgleichende Verteilung der Vorranggebiete zu erreichen ... Vor allem siedlungsstrukturell bedingt ergibt sich eine Vielzahl an*

*flächenmäßig kleineren Vorranggebieten. Die wenigen großen Vorranggebiete liegen v. a. in den großen Waldgebieten der Region.*
Die *Vielzahl an flächenmäßig kleineren Vorranggebieten* ist zweifellos ungünstig. Aber auch in den *großen Waldgebieten* der Flyschberge (W138 bis W141), bleiben - wie aufgezeigt - von vornherein nur sehr wenige potenzielle WEA-Standorte ohne erhebliches Hangrutschungsrisiko übrig. Senken, Täler, Steilhänge oder Wildbachgräben kommen für WEA ohnehin nicht infrage. Kammnahe größere Verflachungen, Hänge sehr geringer Neigung bzw. größere Hangverflachungen ohne Georisiko gibt es kaum und Zuwegungen führen zwangsweise und ausnahmslos über schon ausgewiesene Georisikoflächen (s. z. B. Abb. 1). Überschneidungen mit Habitaten strengstens geschützter Arten verringern mögliche WEA-Standorte nochmals in erheblichem Umfang. Die **Standortzersplitterung** ist also **in den Flyschbergen** mindestens so groß und problematisch wie im Alpenvorland - ein eklatanter Widerspruch zum Anspruch im Planungskonzept (S.16)!
Wenn in einem ausgewiesenen *großen Wald*-Vorranggebiet WEA aber nur vereinzelt und nur in großen Entfernungen errichtet werden können, zudem ihre Zugänglichkeit erschwert ist und die nötige Begleitinfrastruktur derjenigen größerer Windparks gleichkommt, stellt sich schon allein deshalb die **Frage nach ökonomischer Rentabilität** - erwartbare **landschaftsökologische Schäden und Biodiversitätsverluste** finanziell noch nicht einmal einkalkuliert. Das Problem harrt der Klärung, und zwar vor Festsetzung von Vorrangflächen!
Ungeklärt ist ferner: Wer garantiert, dass WEA mit Referenzhöhe von 266 m (und - erwartbar! - höher) auf Flysch während der anzusetzenden Lebensdauer von 20 bis 30 Jahren absolut sicher stehen und zu betreiben sind? Die Planungsunterlagen schweigen bisher zu diesem für Investoren und Mitbürger entscheidenden Problem. Auch im zweiten Beteiligungsverfahren sind **keine WEA auf Flysch zur Referenz** angeführt, die schon mehrere Jahre sicher und störungsfrei laufen. Eine Internet-Recherche dazu blieb ergebnislos. Werden die Vorrangflächen W138 bis W141 auf Flysch nur ausgewiesen, um die bayernweit gültige Quote von 1,8 % zu erfüllen, obwohl von vornherein klar ist, dass hier schon aus rein ökonomischen Gründen keine WEA errichtet werden können?
Unverständlich bleibt auch das geradezu krampfhaft anmutende Festhalten an Vorrangflächen im Landkreis Berchtesgadener Land, um *eine gewisse ausgleichende Verteilung ... zu erreichen,* während andere Vorrangflächen im Gebirge entfallen. Dass im Landkreis BGL gute ökonomische Voraussetzungen für WEA schlicht und einfach fehlen, ist naturgegeben - im Alpenvorland wegen zu geringer Höhenlage bzw. Windhöffigkeit, in den Flyschbergen u. A. wegen erheblicher Georisiken (wie aufgezeigt). Planungsausschuss und Politik sind aufgefordert, dies mit allen Konsequenzen anzuerkennen. Das gilt umso mehr, als kürzlich sogar das **Wirtschaftsministerium nur noch von 1,3 % Flächenanteil für WEA in der Region 18** ausgeht (s. z. B. Bericht BR24, 18.02.2026), ohne dass die bayernweite Quote von 1,8 Flächenprozenten für WEA gefährdet wäre.
Den Gemeinden im Landkreis BGL bleiben eine Reihe weiterer Möglichkeiten, regenerative Energien zu nutzen, z. B. Photovoltaik mit Batteriespeicher im Siedlungsbereich (bevorzugt!) und Freiflächen-PV mit Batteriespeicher, interkommunale Energieverbünde mit guten WEA-Standorten, Geothermie und Tiefengeothermie (vgl. erfolgreiches Pilotprojekt Geretsried), aber auch Errichtung großer Batteriespeicher und evtl. sogar Wasserstoffgewinnung, um die Überschussproduktion bei Hellbrisen künftig vernünftig zu nutzen.

Wie aufgezeigt, sind bei Bau und Betrieb von WEA in der labilen Flyschzone erheblich negative Umweltauswirkungen und weit größere als im Alpenvorland zu erwarten. Sie unmissverständlich aufzuzeigen, ist - auch laut Umweltbericht, S. 36 - Aufgabe der Regionalplanung. Auch im zweiten Verfahren werden der erforderlichen **Ausgewogenheit und Allgemeinverständlichkeit bei W138 bis W141 weder der Umweltbericht insgesamt noch seine *Allgemeinverständliche Zusammenfassung* (S.35f.) gerecht**. Folglich sieht sich der BN gezwungen, die Vorrangflächen **W138 bis W141** in den Flyschbergen abzulehnen. Die **ökonomische Rentabilität dortiger WEA** ist **sehr fraglich**, infolge der Georisken ist aber von großen bis riesigen **ökologischen Schäden in der Landschaft** auszugehen. Sie wirken über Jahrhunderte, sind also nach menschlichen Maßstäben **irreparabel**. Die im **Grundgesetz** (Art. 20a) geforderte ***Verantwortung für künftige Generationen*** würde **missachtet**.

Mit freundlichen Grüßen